

B e k a n n t m a c h u n g
über die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes
Nr. 38/2017 „Breitscheidstraße Teil 2“ Gemeinde Biederitz /OT Heyrothsberge

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 21.10.2021 den Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr.38/2017 „Breitscheidstraße Teil 2“ Gemeinde Biederitz, OT Heyrothsberge gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Ausweisung des Gebietes erfolgt als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft, § 10 Abs.3 BauGB.

Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht kann im Bauamt/ Amt 2 der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz/ OT Heyrothsberge, während der Sprechzeiten und auf der Internetseite der Gemeinde Biederitz www.gemeinde-biederitz.de unter dem Punkt Bauen + Wirtschaft - Bauleitpläne von jedermann eingesehen werden (§10a BauGB).



Lage in der Gemeinde Biederitz/ OT Heyrothsberge,

überplant werden folgende Flurstücke, Gemarkung Biederitz, Flur 4, Flurstück 10427,10422,10421,10423,10425,10424,10426,10413,10412,10111.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3, Abs.2, Abs.2a und Abs.3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Gericke
Bürgermeister